

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1 (Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg 11 · Telefon: (040) 36 20 25 · Teletex: 17 40 39 68 · Telefax: (040) 36 20 29

Neue Telefon-Nr. 040 / 36 98 79- 0

Neue Telefax-Nr. 040 / 36 98 79-20

Hamburger Getreide-Schlußschein Nr. 7a

(für Transit- und Exportgeschäfte seewärts cif)

Ausgabe vom 1. Oktober 1993

Verkäufer: _____	1
Käufer: _____	2
Vermittler: _____	3
Menge und Art: _____	4
_____	5
Beschaffenheit/Qualität: _____	6
_____	7
Verladung vom Kontinent: _____	8
Lieferung: _____	9
eintreffend: _____	10
mit einem oder mehreren für die Aufnahme und Beförderung der Ware geeigneten, auf dem jeweiligen Fahrtgebiet zugelassenen Schiff/Schiffen in Verkäufers Wahl, direkt oder indirekt.	11
_____	12
Preis: _____ je 1000 kg netto/lose	13
cif _____ Löschkosten zu Käufers Lasten	14
Zahlung: Netto Kasse gegen Dokumente _____	15

Bemerkungen: _____	16
_____	17
_____	18
_____	19
_____	20
_____	21
_____	22
_____	23

Käufer

Vermittler

Verkäufer

24

§ 1 Schiedsklausel	25
1) Alle Streitigkeiten in bezug auf diesen Vertrag und etwaige mit ihm im Zusammenhang stehende weitere Vereinbarungen werden durch das Schiedsgericht des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ entschieden, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund bestritten wird.	26 27 28 29 30
2) Anerkannte Forderungen, Forderungen aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, die trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.	31 32 33
3) Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.	34 35
§ 2 Bestätigungsschreiben	36
1) Werden Schlußscheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, so sind damit alle früheren Vereinbarungen aufgehoben, wenn sie nicht in den Schlußschein oder das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden. Schlußschein und/oder Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.	37 38 39 40
2) Werden Schlußschein(e) und Bestätigungsschreiben oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochene gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers.	41 42
3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.	43 44 45
§ 3 Anschluß	46
Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß Anschluß dieses Schlußscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, so gelten die Bedingungen des Einkaufs-Formularkontraktes zusätzlich zu den Bedingungen dieses Schlußscheins, soweit sie auf das Vertragsverhältnis sinngemäß anwendbar sind. Die Bedingungen dieses Schlußscheins gelten vorrangig.	47 48 49 50
§ 4 Benachrichtigung	51
1. Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein.	52 53 54
2. Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.	55
§ 5 Geschäftstage	56
1. Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends sowie des 24. und 31. Dezember.	57
2. Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristberechnung nicht mit.	58 59
3. Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Tag eingegangen.	60
4. Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solchen Tage eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.	61 62
§ 6 Fristen	63
1. Der Ausdruck „Anfang eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 10., „Mitte eines Monats“ die vom 11. bis 20. und „Ende eines Monats“ die vom 21. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats.	64 65
2. Der Ausdruck „erste Hälfte eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck „zweite Hälfte eines Monats“ die vom 16. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats.	66 67
3. Fällt der letzte Tag des Erfüllungszeitraums auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag bzw. den 31. Dezember, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als das Ende des Erfüllungszeitraums.	68 69
§ 7 Zeitliche Erfüllung	70
1. Ist „Verladung“ verkauft worden, erfüllt der Verkäufer zeitlich mit der Einladung.	71
2. Ist „Lieferung“ verkauft worden, erfüllt der Verkäufer zeitlich mit der Abgabe der Löschbereitschaftserklärung durch den Schiffsführer. Wird die Löschbereitschaft bereits vor Beginn der Erfüllungsfrist erklärt, gilt diese Erklärung als für den ersten Geschäftstag der Erfüllungsfrist abgegeben. Der Verkäufer hat alle durch die vorzeitige Erklärung entstehenden Mehrkosten zu tragen.	72 73 74 75
3. Ist „eintreffend“ verkauft worden, erfüllt der Verkäufer zeitlich mit dem Eintreffen der Ware im Bestimmungshafen.	76
§ 8 Extension	77
Erfolgt die Erfüllung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so verlängert sich diese um bis zu 6 laufende Tage, ohne daß es hierzu einer besonderen Mitteilung des Verkäufers bedarf. Der Verkäufer hat dem Käufer bei Überschreitung der Erfüllungsfrist um bis zu 4 laufende Tage eine Vergütung von ¾ %, bei Überschreitung der Erfüllungsfrist um 5 oder 6 laufende Tage eine Vergütung von 1¼ % des Vertragspreises zu gewähren. Die Vergütung ist in der Rechnung vom Vertragspreis abzuziehen bzw. spätestens in der Finalrechnung zu berücksichtigen. Im Falle der Nichterfüllung ist bei der Berechnung der Preisdifferenz vom Vertragspreis abzüglich 1¼ % auszugehen.	78 79 80 81 82 83
§ 9 Destination	84
1) Ist der Bestimmungshafen von den Parteien nicht festgelegt worden, hat der Käufer die Destination spätestens am ersten Geschäftstag des dem Erfüllungsmonat vorhergehenden Monats beim Verkäufer eingehend fernschriftlich zu erklären. Ist mit einer anderen Erfüllungsfrist als einem Kalendermonat gehandelt, so gilt die vorhergehende Regelung entsprechend.	85 86 87
2) Ist die Destinationserklärung nicht fristgerecht beim Verkäufer eingegangen, so kann dieser unter fernschriftlicher Anzeige an den Käufer die Ware an einen innerhalb der kontraktlichen Vereinbarungen liegenden Ort destinieren.	88 89

§ 10 Verladeanzeige	90
1) Verladeanzeigen müssen Angaben über den Schiffsnamen, den Verladehafen, das Datum des Konnossements und das ungefähr eingeladene Gewicht enthalten und innerhalb von einem Geschäftstag nach dem Datum des Konnossements fernschriftlich an den Käufer abgesandt werden.	91 92 93
2) Geht die Verladeanzeige erst nach Eintreffen des Schiffs im Löschhafen beim Käufer ein, hat der Verkäufer eventuell entstehende Kosten zu tragen.	94 95
3) Weiterverkäufer müssen die Verladeanzeige unverzüglich fernschriftlich weitergeben. Der fernschriftlichen Weitergabe der Verladeanzeige an den Käufer steht die fernschriftliche Mitteilung an den Agenten des Verkäufers oder einen Makler gleich. Sie muß von diesem unverzüglich fernschriftlich weitergegeben werden.	96 97 98
4) Eine Verladeanzeige kann nicht zurückgenommen werden. Für Entstellungen der Verladeanzeige ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Der Verkäufer ist berechtigt, fehlerhafte Angaben zu berichtigen. Eine fehlerhafte Schreibweise des Schiffsnamens darf jedoch nur dann berichtigt werden, wenn dadurch die Identität des Schiffes nicht zweifelhaft wird. Eine Berichtigung hat spätestens bis zur Zahlung der Dokumente zu erfolgen.	99 100 101 102
5) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, eine Verladeanzeige für ein Schiff abzugeben, das durch Havarie fahruntüchtig geworden ist, sofern er von der Fahruntüchtigkeit Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können und müssen.	103 104
§ 11 Frachtvertrag	105
1) Der Verkäufer hat zur Verschiffung der Ware einen Frachtvertrag mit den zur Zeit und am Ort der Verladung üblichen Bedingungen abzuschließen. Der Käufer hat eine übliche Eisklausel gegen sich gelten zu lassen.	106 107
2) Die Löschkosten sowie Kajegebühren oder ähnliches im Bestimmungshafen und etwaige Leichter- und Eiskosten nach der Verladung gehen zu Käufers Lasten.	108 109
§ 12 Versicherung	110
1) Der Verkäufer hat die Ware in der Währung des Vertragspreises zu nachstehenden oder anderen gleichwertigen Bedingungen, bei Seereisen einschließlich Kriegsgefahr sowie Minen- oder Torpedorisiko bei anerkannt guten Versicherern, für deren Zahlungsfähigkeit er jedoch nicht haftet, in Höhe von 2 % über dem Vertragspreis ohne Mehrwertsteuer zu versichern. Ein die 2 % übersteigender Versicherungsbetrag bleibt im Falle des Totalverlustes zu Verkäufers Gunsten.	111 112 113 114
Gemäß GAFTA Form 72:	115
Cargo Clauses (F.P.A.) – Section 3 of Form 72 –	116
War Clauses (Cargo) – Section 4 of Form 72 –	117
Strikes, Riots and Civil Commotion Clauses (Cargo) – Section 5 of Form 72–.	118
2) Beträgt die Prämie für die Versicherung des Kriegs-, Minen- oder Torpedorisikos mehr als 0,5 %, geht die 0,5 % übersteigende Prämie zu Käufers Lasten.	119 120
3) Aus den Versicherungspolice(n) bzw. Versicherungszertifikaten muß hervorgehen, daß die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt bzw. daß der Versicherer einen Schaden auch ersetzt, wenn die Prämie nicht bezahlt ist. Die Versicherungspolice(n) bzw. Versicherungszertifikate müssen ferner einen Vermerk darüber enthalten, daß die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinns im Falle eines Totalschadens oder eines ihm gleichzusetzenden Ereignisses voll bezahlt wird.	121 122 123 124
§ 13 Konnossement	125
Das Datum des Konnossements gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Verschiffung, sofern nicht die Unrichtigkeit nachgewiesen wird.	126
§ 14 Dokumente/Zahlung	127
1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die von ihm angegebene Bank.	128
2) Das Konnossement muß einen Vermerk enthalten, daß die Fracht bezahlt ist oder als bezahlt gilt. Der Rechnungsbetrag ist gegen Auslieferung der Dokumente zu begleichen.	129 130
3) Die Dokumente bestehen aus:	131
a) einem vollen Satz reiner Bordkonnossemente, bestehend aus mindestens zwei Ausfertigungen	132
b) Versicherungspolice(n) oder Versicherungszertifikat(en)	133
c) Rechnung(en) über die verladene Menge.	134
d) etwa vereinbarten anderen Dokumenten.	135
4) Auch wenn die Dokumente Fehler enthalten, darf der Käufer ihre Aufnahme nicht verweigern, sofern der Verkäufer eine entsprechende Garantie stellt. Der Käufer kann die Gestellung einer Bankgarantie verlangen.	136 137
5) Die Dokumente sind dem Käufer an seinem Geschäftssitz an einem Geschäftstag bis 12.00 Uhr vorzulegen und bis 12.00 Uhr des nächsten Geschäftstages zu begleichen. Verweigert der Käufer die Aufnahme der Dokumente, hat er die Gründe dafür unverzüglich fernschriftlich dem Vorleger der Dokumente mitzuteilen. Ist „Lieferung“ oder „eintreffend“ verkauft worden, gilt die Bezahlung der Dokumente unter dem Vorbehalt der zeitgerechten Erfüllung.	138 139 140 141
6) Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer neben der Berechtigung, auf Zahlung zu klagen, und unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus § 15 Verzugszinsen in banküblicher Höhe vom Tage des Beginns des Verzugs zu. Zur Ausübung dieser sonstigen Rechte hat der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen.	142 143 144
7) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auch dann in Empfang zu nehmen, wenn die Dokumente nicht bei Ankunft des Schiffes vorliegen. Er ist in solchem Fall verpflichtet, die von der Reederei verlangte Garantie zu stellen; jedoch sind alle durch die verspätete Präsentation entstehenden Mehrkosten vom Verkäufer zu tragen.	145 146 147
8) Durch die Empfangnahme der Ware und Garantiestellung verliert der Käufer nicht die ihm gegenüber dem Verkäufer aus den Dokumenten zustehenden Rechte.	148 149
§ 15 Nichterfüllung	150
1) Im Falle der Nichterfüllung ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder	151
a) vom Vertrag zurückzutreten oder	152
b) binnen drei Geschäftstagen durch einen Makler des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ unter Beachtung der vom Vorstand der Hamburger Getreidebörse herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder	153 154 155

c) den Wert der Ware durch einen vom Vorsitzenden des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ oder dessen Beauftragten zu ernennenden Makler unter Beachtung der Richtlinien des Vorstandes der Hamburger Getreidebörse für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen.	156 157 158 159
2) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Absatz 1b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die in Absatz 1c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäfts oder der Feststellung des Wertes der Ware ergibt, daß sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.	160 161 162 163 164
3) Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne daß er zunächst nach Absatz 1c) vorgehen müßte.	165 166
4) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen unverzüglich fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter Absatz 1b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- oder Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.	167 168 169
5) Unterläßt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht nach Absatz 1c) zu.	170 171
6) Nach Absatz 1 zu verfahren ist eine Partei berechtigt, wenn die andere Partei schriftlich erklärt, den Vertrag nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen. Als Stichtag für die in Absatz 1c) vorgesehene Preisfeststellung gilt der erste Geschäftstag nach Eingang der Nichterfüllungserklärung.	172 173 174
§ 16 Force majeure	175
1) Wird nach Abschluß eines Vertrages dessen Erfüllung durch höhere Gewalt wie Ein- oder Ausfuhrverbote im In- oder Ausland, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände verhindert, so ist der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben.	176 177 178
2) Wird die Erfüllung durch elementare Ereignisse oder durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, eine Verladesperre oder sonstige gleich zu erachtende Umstände behindert, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung. Wenn nach Ablauf der Erfüllungsfrist die Behinderung länger als 28 laufende Tage dauert, ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben.	179 180 181 182
3) Berufte sich eine Vertragspartei auf einen Fall von Force majeure nach den vorstehenden Absätzen, so hat sie die andere Vertragspartei von den dort genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekanntwerden fernschriftlich zu unterrichten. Tritt ein derartiges Ereignis bereits vor Beginn der Erfüllungsfrist ein, so hat die Unterrichtung spätestens am ersten Geschäftstag der Erfüllungsfrist zu erfolgen. Andernfalls kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden. Auf Verlangen der anderen Vertragspartei hat sie den entsprechenden Nachweis zu erbringen.	183 184 185 186 187
4) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß Anschluß dieses Schlußscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, so gelten die Vorschriften des Einkaufs-Formularkontraktes hinsichtlich aller Fälle von Force majeure (Erfüllungsverhinderung und Erfüllungsbehinderung) vorrangig und sind sinngemäß auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anzuwenden. Die vorstehende Force-majeure-Regelung dieses Kontraktes gilt in solchem Fall nur insoweit, als im Einkaufs-Formularkontrakt entsprechende Vorschriften nicht sinngemäß anwendbar sind.	188 189 190 191 192
§ 17 Mengenspielraum/Teilverladung	193
1) Der Verkäufer hat das Recht, bis zu 5 % mehr oder weniger zum Kontraktpreis zu verladen.	194
2) Die Regelung im Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die Vertragsmenge durch zwei Zahlen begrenzt worden ist. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.	195 196
3) Jede Vertragsrate bzw. jede Teilverladung gilt als gesonderter Vertrag. Der Verkäufer ist berechtigt, bei jeder Teilverladung den Mengenspielraum von 5 % in Anspruch zu nehmen, sofern er dies in der Verladeanzeige erklärt. Anderenfalls steht ihm das Recht, mehr oder weniger zu verladen, nur für die zuletzt verladene Menge zu.	197 198 199
§ 18 Gewicht	200
1) Das im Auftrag und für Rechnung des Verkäufers bei der Verladung durch anerkannte Wäger festgestellte Gewicht ist maßgebend. Dem Käufer steht das Recht zu, die Verwiegung für eigene Rechnung überwachen zu lassen. Läßt sich der Käufer bei der Verladung nicht vertreten, hat ihm der Verkäufer auf Verlangen ein Gewichtsattest beizubringen.	201 202 203
2) Ist in Abweichung zum Absatz 1 „ausgeliefertes Gewicht“ vereinbart worden, hat der Käufer die Verwiegung bei der Löschung durch anerkannte Wäger auf seine Kosten durchführen zu lassen. Dem Verkäufer steht das Recht zu, die Verwiegung seinerseits für eigene Rechnung überwachen zu lassen. Gewichtsabweichungen gegenüber dem eingeladenen Gewicht sind gegenseitig zu verrechnen. Im Falle der Beschädigung oder Havarie ist das eingeladene Gewicht maßgebend.	204 205 206 207
§ 19 Zusammenverladung	208
Bei Zusammenverladung von mehreren Partien loser Ware von gleicher Art, Provenienz und Qualität ist dies im Konnossement anzugeben. Bei Löschung dieser Partien an einem Platz oder mehreren Plätzen haben die Empfänger eine Pro-Rata-Verrechnung gegen sich gelten zu lassen. Maßgebend ist der Tagespreis am letzten Löschtage im letzten Löschtage.	209 210 211
§ 20 Beschaffenheit/Qualität	212
Es ist gesunde Ware von guter Durchschnittsqualität zu verladen bzw. zu liefern.	213
§ 21 Probenahme	214
1) Die Probenahme obliegt dem Käufer und erfolgt während der Beladung. Verlangt der Käufer eine Probenahme, so ist diese gemeinsam von den Vertragspartei oder ihren Vertretern vorzunehmen. Jede Partei hat die ihr bei der Probenahme entstehenden Kosten selbst zu tragen.	215 216 217
2) Ist der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend oder vertreten oder verweigert er die gemeinsame Probenahme, so kann der Käufer die Probenahme auf Kosten des Verkäufers durch einen sachverständigen, vereidigten Probenehmer vornehmen lassen.	218 219 220
3) Die Probenahme erfolgt nach den Probenahmebestimmungen zu den Hamburger Getreide-Schlußscheinen.	221
4) Ist „ausgelieferte Beschaffenheit/Qualität“ vereinbart worden, hat die Probenahme während der Entlöschung im Bestimmungshafen zu erfolgen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.	222 223
5) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß Anschluß dieses Schlußscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Ver-	224

käufers vereinbart worden, hat dieser für eine ordnungsgemäße Probenahme gemäß dem Einkaufs-Formularkontrakt zu sorgen.	225 226
§ 22 Beschädigung	227
Wird bei Geschäften auf Basis „ausgelieferte Beschaffenheit/Qualität“ eine Ladung oder ein Teil derselben während des Transports beschädigt, gehen die Ansprüche des Käufers gegen Schiff bzw. Versicherung oder sonstige Dritte bei Zahlung der vom Schiedsgericht festgesetzten Minderwertvergütung auf den Verkäufer über. Der Käufer hat die Rechte gegenüber Schiff bzw. Versicherung oder sonstige Dritte zu wahren und dem Verkäufer die Versicherungspolice oder das Versicherungszertifikat bzw. sonstige erforderliche Unterlagen zu übergeben.	228 229 230 231 232
§ 23 Havarie	233
1) Eine Havarie geht zu Lasten des Käufers. In diesem Fall findet § 22 keine Anwendung.	234
2) Ist durch die Havarie lediglich ein Teil der Ladung betroffen, kommt für den anderen Teil der Ladung die Regelung des § 30 zur Anwendung. Das gleiche gilt, wenn im Falle der Havarie die Ware nicht beschädigt worden ist.	235 236
§ 24 Naturalgewicht	237
1) Die Ermittlung des Naturalgewichts ist Sache der Parteien bzw. ihrer Vertreter. Falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, erfolgt die Feststellung des Naturalgewichts auf der 1-Liter-Schale des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“. Die Kosten trägt der Unterliegende.	238 239 240
2) Ist mit einer Naturalgewichtsspanne verkauft worden (z. B. 70/71 kg/hl), hat der Verkäufer erfüllt, wenn er Ware mit dem vereinbarten Mindestgewicht geliefert hat. Bei Unterschreitung der unteren Gewichtsgrenze stellt das Mittel zwischen den vereinbarten Gewichtsangaben die Verrechnungsgrundlage dar.	241 242 243
3) Für Mindernaturalgewicht ist jeweils 1 % vom Vertragspreis für das erste und zweite fehlende kg/hl und 2 % vom Vertragspreis für das dritte fehlende kg/hl zu vergüten.	244 245
4) Bruchteile sind anteilig zu vergüten.	246
5) Bei einem größeren Mindernaturalgewicht entscheidet das Schiedsgericht über den Minderwert.	247
§ 25 Analyse	248
1) Der Antrag auf Durchführung einer Analyse hinsichtlich besonders vereinbarter Qualitätsmerkmale ist innerhalb von 5 Geschäftstagen nach beendeter Probenahme vom Käufer bei entsprechender Benachrichtigung des Verkäufers an die Analysestelle abzusenden. Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, findet die Analyse beim Institut für Angewandte Botanik, Hamburg, statt.	249 250 251 252
2) Falls eine Vergütung für die Abweichung von einem besonders vereinbarten Qualitätsmerkmal zu leisten ist, sind die Analysekosten für das betreffende Qualitätsmerkmal vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.	253 254
§ 26 Nachanalyse	255
1) Eine Nachanalyse für Feuchtigkeit und Auswuchs ist ausgeschlossen.	256
2) Wird Nachanalyse hinsichtlich besonders vereinbarter Qualitätsmerkmale gefordert, so ist eine entsprechende Anzeige an die Gegenpartei und der Antrag auf Nachanalyse an die zuständige Analysestelle innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Empfang der Analysebescheinigung abzusenden. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben. Die Frist verlängert sich dementsprechend.	257 258 259 260
3) Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Nachanalyse von einer Anstalt des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten vorzunehmen.	261 262
4) Das Ergebnis der ersten Analyse bleibt in Kraft, wenn dasjenige der Nachanalyse nicht mehr als ½ % davon abweicht. Die Kosten der Nachanalyse trägt in diesem Fall der Antragsteller.	263 264
5) Ist die Abweichung größer als ½ %, so ist das Mittel der beiden Analyseergebnisse maßgebend. Falls eine Vergütung für die Abweichung von einem besonders vereinbarten Qualitätsmerkmal zu zahlen ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen für dieses Qualitätsmerkmal vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.	265 266 267
§ 27 Besatz	268
1) Übersteigt der Besatz beim Verkauf von Mahlweizen oder Mählroggen die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das darüber hinausgehende erste und zweite Prozent Mehrbesatz jeweils 1 %, für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz jeweils 2 % des Vertragspreises zu vergüten.	269 270 271
2) Übersteigt der Besatz beim Verkauf von Futtergetreide die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das darüber hinausgehende erste, zweite und dritte Prozent Mehrbesatz jeweils 1 %, für das vierte und fünfte Prozent Mehrbesatz jeweils 2 % des Vertragspreises zu vergüten. Fremdgetreidebesatz wird zur Hälfte angerechnet.	272 273 274
3) Bruchteile sind anteilig zu vergüten.	275
4) Übersteigt der Besatz die vorstehend wiedergegebenen Abrechnungsskalen, so hat das Schiedsgericht über die Minderwertansprüche zu entscheiden.	276 277
5) Sind Hafer, Gerste oder Mais als Industriegetreide verkauft worden, hat das Schiedsgericht die Vergütung für einen etwaigen Minderwert festzusetzen.	278 279
§ 28 Feuchtigkeit	280
Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt der Ware die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das erste Prozent Mehrfeuchtigkeit 1%, für das zweite Prozent Mehrfeuchtigkeit 1,5% des Vertragspreises zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu vergüten.	281 282
2) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt die vertraglich vereinbarte Basis um mehr als 2 %, hat das Schiedsgericht über die Minderwertansprüche zu entscheiden.	283 284
§ 29 Beanstandung	285
1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität mit Ausnahme von verdeckten Mängeln und Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen innerhalb von 2 Geschäftstagen nach der Entlöschung fernschriftlich anzuzeigen.	286 287 288
2) Der Käufer muß dem Verkäufer verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich anzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verkäufer.	289 290

3) Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die gelieferte Ware zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen.	291 292
§ 30 Ansprüche bei abfallender Beschaffenheit/Qualität	293
1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts ist beim „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ einzureichen, und zwar	294 295
a) wegen abweichender Beschaffenheit der Ware innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Beanstandung,	296
b) wegen abfallender Qualität der Ware innerhalb von 12 Geschäftstagen nach der Beanstandung.	297
2) Minderwertansprüche wegen Mindernaturalgewichts und abweichender Analyseergebnisse werden von den vorstehenden Fristen für die Beanstandung und den Schiedsgerichtsantrag nicht betroffen, auch wenn die Vergütungen der Höhe nach durch das Schiedsgericht festzusetzen sind.	298 299 300
3) Ist eine Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer von dem Verkäufer die Zahlung einer Minderwertvergütung verlangen.	301
4) Übersteigt der Minderwert der Ware wegen abfallender Qualität und abweichender Analyseergebnisse 10 % des Vertragspreises, so hat der Käufer das Recht, die Rücknahme der Ware unter Erstattung des Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen. Das Recht auf Rücknahme entfällt, wenn der Käufer die Ware inzwischen ganz oder teilweise weiterversandt oder bei der Einlagerung angefaßt hat oder ihre Identität nicht durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt und nachzuweisen ist.	302 303 304 305 306
§ 31 Eigentumsvorbehalt	307
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.	308
§ 32 Zahlungseinstellung	309
1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.	310 311 312 313
2) Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 15 Absatz 1c) zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.	314 315 316
§ 33 Circle-Klausel	317
1) Hat ein Verkäufer von seinem Käufer oder einem nachfolgenden Käufer dieselbe Ware oder einen Teil derselben Ware zurückgekauft, so hat die Abrechnung auf Basis der mittleren Kontraktmenge durch Zahlung der Differenz zwischen dem in dem jeweiligen Kontraktverhältnis geltenden Rechnungsbetrag und dem niedrigsten Rechnungsbetrag im Circle durch den Käufer an seinen Verkäufer zu erfolgen. Circle-Abrechnungen sind am 15. Tage des Liefermonats zu bezahlen. Wird der Circle zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, muß die Circle-Abrechnung innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt bezahlt werden.	318 319 320 321 322
2) Eine Circle-Abrechnung entfällt, wenn eine Erfüllungsverhinderung nach § 16 vorliegt und sich die Verkäufer wirksam auf diese Klausel berufen.	323 324
3) Stellt eine Partei im Circle ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so gilt anstelle des niedrigsten Rechnungsbetrages als Abrechnungsgrundlage der Tagespreis am nächsten Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Der Tagespreis ist gemäß § 15 Absatz 1c) festzustellen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen sind zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gegenseitig zu verrechnen.	325 326 327 328
§ 34 Provision	329
Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, unabhängig davon, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, daß den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.	330 331
§ 35 Sonstige Zahlungsansprüche	332
Alle Zahlungsansprüche mit Ausnahme von Kaufpreisforderungen und Ansprüchen aus Circle-Abrechnungen sind innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt der Rechnung zu erfüllen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte bankübliche Zinsen verlangen.	333 334 335
§ 36 Anzuwendendes Recht	336
Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.	337 338
§ 37 Verjährung	339
Soweit nichts anderes vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitraums.	340 341